

Hausordnung

Präambel

Diese Hausordnung (nachfolgend „Hausordnung“) ist materiell eine Benutzungsordnung. Sie gilt für das gesamte Fancamp. Nächtigungen und Aufenthalt im Fancamp ist nur bei Einhaltung der Hausordnung gestattet.

1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt während der Geltungsdauer gemäß Ziffer 8 für das gesamte Fancamp.

2 Aufenthalte

2.1 Im Fancamp-Schlafbereich dürfen sich nur Personen (unabhängig vom Alter) aufhalten, die eine gültige Zutrittsberechtigung mit sich führen. Diese Zutrittsberechtigung ist beim Betreten und innerhalb des Fancamp-Schlafbereiches auf Verlangen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.

2.2 Das Fahren und Parken innerhalb des Fancamps ist nur mit einer besonderen Ermächtigung gestattet.

2.3 Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Zutrittsberechtigung ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.4 Ab 24:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

2.5 Der Eventbereich schließt um 02:00 Uhr und bleibt bis 07:00 Uhr geschlossen.

2.6 Am Anreisetag ist die Koje ab 15:00 Uhr zu beziehen, am Abreisetag ist die Koje bis 12:00 Uhr zu verlassen.

3 Zutrittskontrollen

3.1 Jeder Besucher ist beim Betreten des Fancamp-Schlafbereiches verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, und auf Verlangen auch der Polizei, seine Zutrittsberechtigung (Zugangskontrollband) unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Jegliche Beschädigung oder Veränderung des Kontrollbandes macht dieses ungültig und führt zum Verlust sämtlicher Nutzungsrechte im Fan Camp.

3.2 Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.

3.3 Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Fancamps zu hindern. Dies kann auch auf Personen zutreffen, gegen die ein lokales, nationales oder internationales Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Rückerstattung besteht nicht.

3.4 Der Besucher stimmt zu, dass persönliche Daten der Interessenten und Teilnehmer aus Sicherheitsüberlegungen mit Fahndungslisten der Polizei oder der Fußballvereinigungen abgestimmt werden können und dass es dem Veranstalter frei steht, Personen ohne Angabe von Gründen von der Benutzung jederzeit auszuschließen.

4 Verhalten im Fancamp

4.1 Alle Personen, die das Fancamp betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt wird.

4.2 Alle Personen, die das Fancamp betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie des Hallenmeisters Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Fancamp verwiesen werden.

4.3 Alle Besucher, die den Fancamp-Schlafbereich betreten, müssen die ihnen zugewiesenen und auf der Zutrittsberechtigung ausgewiesenen Betten einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Betten als auf ihrer Zutrittsberechtigung vermerkte – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

4.4 Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.

4.5 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den im Fancamp stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei ist auch auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien zu achten.

5 Ton und Bildaufnahmen

5.1 Jede Person, die das Fancamp betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

5.2 Jede Personen, die das Fancamp betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Fancamps nur zum Privatgebrauch machen und /oder übertragen kann. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

6 Verbote

6.1 Sofern nicht ausdrücklich durch das Fancamp genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Fancamp zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

- (a) Waffen jeder Art;
- (b) Sachen und Gegenstände die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können – insbesondere auch Stockschirme, Helme und andere sperrige Utensilien;
- (c) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- (d) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
- (e) Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzien;
- (f) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
- (g) Fahnen- oder Transparentstangen jeder Art. Zugelassen sind einzig flexible Kunststoffstangen und so genannte Doppelhalter bis max. 1 Meter Länge, deren Durchmesser nicht größer als 1 Zentimeter ist;
- (h) Transparente und Fahnen, die größer sind als 2,0 x 1,5 Metern. Kleinere Fahnen und Transparente sind zugelassen, sofern deren Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt und den nationalen Gesetzen und Normen entspricht.
- (i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei;
- (j) jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter und Ähnliches sowie promotionelle und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
- (k) Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind - Ausnahme, handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- (l) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten
- (m) größere Mengen von Papier und/oder Papierrollen;
- (n) mechanisch oder elektronisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
- (o) Laser-Pointer;
- (p) Fotokameras, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (außer für private Zwecke);
- (q) alle Geräte, die dazu dienen über das Internet oder andere Medien Töne, Bilder, Beschreibungen oder Inhalte gewerblich zu übermitteln oder zu verbreiten;
- (r) andere Objekte, die die Sicherheit und/oder das Ansehen des Fancamps beeinträchtigen könnten.
- (s) Weiters besteht ein Verbot des Verwendens von offenem Feuer und Licht, der Inbetriebnahme von eigenen Elektrogeräten sowie des missbräuchlichen Gebrauchs von Löscheinrichtungen.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung den zuständigen Sicherheits- und Ordnungsdiensten.

6.2 Sofern nicht ausdrücklich durch das Fancamp genehmigt, ist es allen Personen, die das Fancamp betreten, untersagt:

- (a) Waren und Eintrittskarten zur UEFA EURO 2008 zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, sowie andere promotionelle oder kommerzielle Aktivitäten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Fancamps durchzuführen;
- (b) mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung anderer Personen erfolgt;
- (c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- (d) politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
- (e) sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten;
- (f) eine bedrohlich Situation für das Leben oder die Sicherheit von einem oder selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
- (g) zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
- (h) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umzäunung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- (i) Bereiche (z.B. Check In Schalter, Büros usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
- (j) Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Ein- und Ausgänge und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- (k) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- (l) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Fancamp durch das Wegwerfen von Gegenständen - Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. - zu verunreinigen;
- (m) auf den Sitzen, Betten oder anderen Gegenständen zu stehen;
- (n) Sound, Bilder oder Beschreibungen im ganzen oder einzelnen (außer für private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder andere Personen dabei zu unterstützen;
- (o) Fotografien oder Bilder die innerhalb des Fancamps gemacht werden gewerblich zu verbreiten.

6.3 Sofern nicht ausdrücklich durch das Fancamp genehmigt, darf der Fancamp-Schlafbereich nur mit einer Zutrittsberechtigung betreten werden, die über einen offiziellen Vertriebskanal des Fancamps in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fancamps bezogen worden ist.

6.4 Jede Zuwiderhandlung im Sinne dieser Hausordnung wird wie folgt geahndet:

- (a) der Fancampbesucher wird des Fancamp verwiesen
- (b) bereits erworbene Zutrittsberechtigungen zum Schlafbereich werden gesperrt und verlieren ihre Gültigkeit;
- (c) das Fancamp oder andere dazu befugte Personen stellen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch bzw. bringen eine Besitzstörungsklage ein;
- (d) der Fancampbesucher hat für den entstandenen Aufwand dem Fancamp eine pauschalisierte Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 5.000,00 zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten;
- (e) die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

7 Haftung

7.1 Jede Person, die das Fancamp betritt, anerkennt, dass sie sich im Fancamp und in dessen Umfeld auf eigene Gefahr aufhält und das Fancamp oder andere relevante Personen und Organe nicht für eingegangene Risiken, Gefahren oder Verlust einschließlich Körperverletzung, Schäden am Privateigentum, Verlust von Privateigentum oder andere Vorfälle, die aus dem Besuch des Fancamps resultieren, verantwortlich gemacht werden können, mit Ausnahme von Ereignissen, die durch grobe Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliches Verschulden verursacht werden.

7.2 Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

8 Geltungsdauer

Diese Hausordnung tritt mit 6. Juni 2008 in Kraft und endet am 1. Juli 2008.

Wien, im Dezember 2007